

# Preisliste und Produktübersicht

Stand 1. Januar 2026

---

**Transportbeton**

---

**Sonderprodukte**

---

**Autobetonpumpe**

---

**AGB**

Inhaltsverzeichnis

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| <b>Kontakt</b> <b>daten</b> | <b>Seite 4</b> |
|-----------------------------|----------------|

Vertrieb und Technik

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| <b>Preise für Transportbeton</b> | <b>Seite 8</b> |
|----------------------------------|----------------|

nach DIN EN 206-1/DIN1045-2 bzw. ZTV-ING

|                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| <b>Preise für<br/>Sonderprodukte</b> | <b>Seite 10</b> |
|--------------------------------------|-----------------|

|                                                       |                 |
|-------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Preise für den Einsatz<br/>von Autobetonpumpen</b> | <b>Seite 12</b> |
|-------------------------------------------------------|-----------------|

|                                                    |                 |
|----------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Technische Beschreibung<br/>Autobetonpumpen</b> | <b>Seite 14</b> |
|----------------------------------------------------|-----------------|

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| <b>Auszug aus unseren AGB's</b> | <b>Seite 18</b> |
|---------------------------------|-----------------|

|                                            |                 |
|--------------------------------------------|-----------------|
| <b>Allgemeine<br/>Geschäftsbedingungen</b> | <b>Seite 22</b> |
|--------------------------------------------|-----------------|

|                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| <b>Richtig betonieren</b> | <b>Seite 34</b> |
|---------------------------|-----------------|

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| <b>Gebietskarte</b> | <b>Seite 38</b> |
|---------------------|-----------------|

Kontakt­daten

Verkauf

|                                                                                  |   |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------|
| Thomas Brauner<br>Leiter Vertrieb                                                | T | +49 (0) 24 21 - 8002-37  |
|                                                                                  | F | +49 (0) 24 21 - 8002-937 |
|                                                                                  | M | +49 (0) 1 63 - 806 70 37 |
|                                                                                  | E | t.brauner@fbr-beton.de   |
|                                                                                  |   |                          |
| Holger Past<br>Vertrieb Großraum<br>Düren/Heinsberg/Aachen                       | T | +49 (0) 24 21 - 8002-39  |
|                                                                                  | F | +49 (0) 24 21 - 8002-939 |
|                                                                                  | M | +49 (0) 1 63 - 806 70 32 |
|                                                                                  | E | h.past@fbr-beton.de      |
|                                                                                  |   |                          |
| Holger Funken<br>Vertrieb Großraum<br>Köln/Rhein-Erft-Kreis/<br>Kreis Euskirchen | T | +49 (0) 24 21 - 8002-32  |
|                                                                                  | F | +49 (0) 24 21 - 8002-932 |
|                                                                                  | M | +49 (0) 1511 - 764 75 13 |
|                                                                                  | E | h.funken@fbr-beton.de    |
|                                                                                  |   |                          |
| Sarah Meiner<br>Vertrieb Innendienst                                             | T | +49 (0) 24 21 - 8002-33  |
|                                                                                  | F | +49 (0) 24 21 - 8002-933 |
|                                                                                  | E | s.meiner@fbr-beton.de    |
|                                                                                  |   |                          |

Disposition

|                                              |   |                            |
|----------------------------------------------|---|----------------------------|
| Raum Aachen                                  | T | +49 (0) 24 21 - 8002-42    |
|                                              | T | +49 (0) 24 21 - 8002-47    |
|                                              | F | +49 (0) 24 21 - 8002-48    |
| Raum Köln, Rhein-Erft-Kreis und<br>die Eifel | T | +49 (0) 24 21 - 8002-44    |
|                                              | T | +49 (0) 24 21 - 8002-46    |
|                                              | F | +49 (0) 24 21 - 8002-48    |
| Raum Düren/Jülich                            | T | +49 (0) 24 21 - 8002-40/90 |
|                                              | T | +49 (0) 24 21 - 8002-49    |
|                                              | F | +49 (0) 24 21 - 8002-48    |
| Raum Heinsberg                               | T | +49 (0) 24 21 - 8002-42    |
|                                              | T | +49 (0) 24 21 - 8002-47    |
|                                              | F | +49 (0) 24 21 - 8002-48    |

Betontechnik

|                              |   |                         |
|------------------------------|---|-------------------------|
| Georg Heyden<br>Leiter Labor | T | +49 (0) 24 21 - 8002-70 |
|                              | F | +49 (0) 24 21 - 8002-23 |
|                              | M | +49 (0) 163 - 8067 070  |
|                              | E | g.heyden@fbr-beton.de   |
|                              |   |                         |

Unsere Produktionsstätten

|        |                                       |
|--------|---------------------------------------|
| Werk 1 | Am Langen Graben 32                   |
|        | 52353 Düren-Birkesdorf                |
|        |                                       |
| Werk 3 | Kirchberger Straße                    |
|        | 52428 Jülich                          |
|        |                                       |
| Werk 4 | Sigsfeldstraße                        |
|        | 52078 Aachen-Brand                    |
|        |                                       |
| Werk 6 | Industriegebiet Blatzheim, Kieswerk 3 |
|        | 50171 Kerpen-Blatzheim                |
|        |                                       |
| Werk 7 | Radmacher Straße                      |
|        | 50374 Erftstadt-Blessem               |
|        |                                       |
| Werk 9 | Aachener Straße                       |
|        | 52511 Geilenkirchen                   |
|        |                                       |



---

**Preise für Transportbeton**

nach DIN 11622-2 / DIN1045-2, 11622-5

---

**Preise für Sonderprodukte**

---

**Preise für den Einsatz von Autobetonpumpen**

---

**Technische Beschreibung Autobetonpumpen**

Preise für Transportbeton nach  
DIN EN 206-1/DIN1045-2 bzw. ZTV-ING

| Druckfestigkeits-/<br>Konsistenzklasse                    |       |    | Expositionsklasse | Sortennr. | Festig-<br>keitsent-<br>wicklung | Preis |        |      |
|-----------------------------------------------------------|-------|----|-------------------|-----------|----------------------------------|-------|--------|------|
| Unbewehrter Beton                                         |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 8/10  | C1 | XO                | WA        | 01013120                         | I     | 159,00 | €/m³ |
| C                                                         | 8/10  | F3 | XO                | WA        | 01033120                         | I     | 160,00 | €/m³ |
| C                                                         | 12/15 | C1 | XO                | WA        | 02013120                         | I     | 161,00 | €/m³ |
| C                                                         | 12/15 | F3 | XO                | WA        | 02033120                         | I     | 162,00 | €/m³ |
| C                                                         | 16/20 | C1 | XO                | WA        | 03013120                         | I     | 162,00 | €/m³ |
| C                                                         | 20/25 | C1 | XO                | WA        | 04013120                         | I     | 162,50 | €/m³ |
| Stahlbeton für Innenräume                                 |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 16/20 | F2 | XC1,XC2           | WA        | 03123120                         | I     | 162,50 | €/m³ |
| C                                                         | 16/20 | F3 | XC1,XC2           | WA        | 03133120                         | I     | 163,00 | €/m³ |
| Stahlbeton für Feuchträume                                |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 20/25 | F2 | XC3               | WA        | 04223120                         | I     | 163,50 | €/m³ |
| C                                                         | 20/25 | F3 | XC3               | WA        | 04233120                         | I     | 164,00 | €/m³ |
| Stahlbeton für Außenbauteile, WU, (w/z)eq <= 0,60         |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 25/30 | F2 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 05323120                         | I     | 168,50 | €/m³ |
| C                                                         | 25/30 | F3 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 05333120                         | I     | 169,00 | €/m³ |
| Stahlbeton für Außenbauteile, WU, (w/z)eq <= 0,55         |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 25/30 | F3 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 05333127                         | I     | 172,00 | €/m³ |
| C                                                         | 30/37 | F2 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 06323320                         | m     | 173,50 | €/m³ |
| C                                                         | 30/37 | F3 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 06333320                         | m     | 174,00 | €/m³ |
| C                                                         | 35/45 | F2 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 07323320                         | m     | 183,50 | €/m³ |
| C                                                         | 35/45 | F3 | XC4, XF1, XA1     | WA        | 07333320                         | m     | 184,00 | €/m³ |
| Verkehrsflächen mit Taumittel                             |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 30/37 | F2 | XF4,XD2,XA2***    | WA        | 06623300                         | m     | 184,00 | €/m³ |
| Stahlbeton für Industrieböden/Sprühnebelbereiche (Splitt) |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 30/37 | F2 | XD1,XM2**         | WA        | 06527300                         | m     | 214,00 | €/m³ |
| Kappenbeton (Transportbeton nach ZTV-ING)                 |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 25/30 | F2 | XF4,XD3           | WA        | 05923200                         | m     | 179,00 | €/m³ |
| Beton für Widerlager (Transportbeton nach ZTV-ING)        |       |    |                   |           |                                  |       |        |      |
| C                                                         | 30/37 | F3 | XF2,XD2,XA2***    | WA        | 06733300                         | m     | 178,00 | €/m³ |

| Aufpreise für Zusätze und Sonderleistungen            |                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Festigkeitsentwicklung Beton                          |                                                                                       |          |
| von langsam (l) auf mittel (m)                        | 2,00                                                                                  | €/m³     |
| von mittel (m) auf schnell (s)                        | 6,00                                                                                  | €/m³     |
| Einsatz von LH SR Zementen                            | 8,00                                                                                  | €/m³     |
| Zusatzmittel                                          |                                                                                       |          |
| Verzögerer VZ ( bis 3 Std. )                          | 4,00                                                                                  | €/m³     |
| Standardfließmittel                                   | 12,00                                                                                 | €/m³     |
| Fließmittel auf PCE-Basis                             | auf Anfrage                                                                           |          |
| Einpresshilfe EH                                      | 40,00                                                                                 | €/m³     |
| Sonderleistungen                                      |                                                                                       |          |
| Größtkorn 8mm                                         | 10,00                                                                                 | €/m³     |
| Größtkorn 16mm                                        | 5,00                                                                                  | €/m³     |
| Sa.- Zuschlag bis 12:00 Uhr                           | 12,00                                                                                 | €/m³     |
| Mo.-Fr.von 17:00 - 20:00 Uhr - Mindestabnahme 25m³/h  | 12,00                                                                                 | €/m³     |
| Mindermengenzuschlag < 8 m³ -auch bei Restlieferungen | 25,00                                                                                 | €/m³     |
| Entladezeitüberschreitung                             | 30,00                                                                                 | €/10min. |
| Rohrentladung ab Konsistenz ≥ F4                      | 2,00                                                                                  | €/m³     |
| Warmbeton                                             | 15,00                                                                                 | €/m³     |
| Restbetonentsorgung                                   | 120,00                                                                                | €/m³     |
| Dosierkosten für bauseits gestellte Zusätze           | 6,00                                                                                  | €/m³     |
| Stahlfaser, Typ und Preis:                            | auf Anfrage                                                                           |          |
| Kunststofffaser, Typ und Preis:                       | auf Anfrage                                                                           |          |
| Restmengenregelung (siehe Hinweis AGB 6.4)            | 20,00                                                                                 | €/m³     |
| Abbestellungen ≤ 200 m³ < 24 Stunden vor Lieferbeginn | 25,00                                                                                 | €/m³     |
| Abbestellungen >200 m³ < 72 Stunden vor Lieferbeginn  | 25,00                                                                                 | €/m³     |
| Spätzuschlag* - 17:00 bis 20:00 Uhr                   | 12,00                                                                                 | €/m³     |
| Nachtzuschlag - nach 20:00 Uhr                        | auf Anfrage                                                                           |          |
| Saisonzuschlag - 15.11. bis 15.03.                    | 5,00                                                                                  | €/m³     |
| Verwaltungszuschlag - bei Selbstabholung ≤1 m³        | 7,50                                                                                  | €/m³     |
| Zulagen                                               |                                                                                       |          |
| Mautgebühren                                          | 5,00                                                                                  | €/m³     |
| Nachhaltigkeitszulage                                 | 4,50                                                                                  | €/m³     |
| Dieselsulage siehe                                    | <a href="https://www.fbr-beton.de/downloads/">https://www.fbr-beton.de/downloads/</a> |          |

\* maßgeblich ist die Produktionszeit auf dem Lieferschein  
\*\* XM2 wird durch bauseitiges Flügelglätten erreicht.  
\*\*\* Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. Andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

Preise für  
Sonderprodukte

| Druckfestigkeitsklasse bzw. Bezeichnung |       |    |                    |    |      | Sortennr. | Festigkeits-<br>entwicklung | Preis  |             | Bemerkung                                                 |                                                                       |
|-----------------------------------------|-------|----|--------------------|----|------|-----------|-----------------------------|--------|-------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| C                                       | 25/30 | F5 | XC4,XF1,XA1        | WA | 0/32 | 75353120  | I                           | 179,00 | €/m³        | Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536/ DIN SPEC 1840            |                                                                       |
| FBR-FLOW                                | F6    |    | C25/30 XC4,XF1,XA1 | WA | 0/16 | 85362120  | I                           | 196,00 | €/m³        | Leicht verdichtbarer Beton                                |                                                                       |
| FBR-FLOW                                | F6    |    | C30/37 XC4,XF1,XA1 | WA | 0/16 | 86362320  | m                           | 201,00 | €/m³        | Leicht verdichtbarer Beton                                |                                                                       |
| RC - Beton                              |       |    | C20/25 F3 XC3      |    | 0/32 | R4233320  | m                           | 192,00 | €/m³        |                                                           |                                                                       |
| C                                       | 25/30 | F3 | XC4,XF1,XA1        | WA | 0/32 | 45333300  | m                           | 175,50 | €/m³        | mit min. 320kg Zement/m³ (nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2) |                                                                       |
| C                                       | 30/37 | F3 | XC4,XF1,XA1,XM1    | WA | WA   | 0/32      | 46333300                    | m      | 180,50      | €/m³                                                      | mit min. 320kg Zement/m³ (nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)             |
| LC                                      | 25/28 | F3 | XC4,XF1            | WA | WA   | 0/16      | 65332400                    | s      | Auf Anfrage | €/m³                                                      | Rohdichte 1,8 kg/dm³, nicht pumpfähig, nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 |
| Refill Standard                         |       |    |                    |    |      | 20000001  | I                           | 175,50 | €/m³        | (Kanalfüllmasse)                                          |                                                                       |
| Refill Quick                            |       |    |                    |    |      | 20000002  | I                           | 176,50 | €/m³        | (Bodenersatz)                                             |                                                                       |
| Pumpschlempe                            |       |    |                    |    |      | 20008100  | I                           | 200,00 | €/m³        |                                                           |                                                                       |
| HGT                                     |       |    |                    |    | 0/32 | 20013100  | I                           | 161,00 | €/m³        | HGT mit Natursand und Kies                                |                                                                       |
| Dränbeton                               |       |    | nach DBT Merkblatt |    | 0/32 | D4536250  | I                           | 168,00 | €/m³        | wasserdurchlässig, f28d = ≤ 15 N/mm²                      |                                                                       |
| Dränbeton                               |       |    | nach DBT Merkblatt |    | 0/32 | D4536200  | I                           | 162,50 | €/m³        | wasserdurchlässig, f28d = ≤ 8 N/mm²                       |                                                                       |

| Feinkornmischungen |    |  |  |  |     |          |  |        |      |  |
|--------------------|----|--|--|--|-----|----------|--|--------|------|--|
| FM 12              | C1 |  |  |  | 0/8 | 11011320 |  | 160,00 | €/m³ |  |
| FM 20              | C1 |  |  |  | 0/8 | 13011320 |  | 170,00 | €/m³ |  |
| FM 30              | C1 |  |  |  | 0/8 | 15011320 |  | 180,00 | €/m³ |  |
| FM 40              | C1 |  |  |  | 0/8 | 17011320 |  | 190,00 | €/m³ |  |

| Verlegemörtel |  |  |  |  |     |          |  |        |      |  |
|---------------|--|--|--|--|-----|----------|--|--------|------|--|
| 100kg Zement  |  |  |  |  | 0/2 | V1000000 |  | 154,00 | €/m³ |  |
| 200kg Zement  |  |  |  |  | 0/2 | V2000000 |  | 170,00 | €/m³ |  |
| 300kg Zement  |  |  |  |  | 0/2 | V3000000 |  | 186,00 | €/m³ |  |

| Gesteinskörnungen und Mischkies |  |  |  |  |       |       |  |       |      |  |
|---------------------------------|--|--|--|--|-------|-------|--|-------|------|--|
| Sand                            |  |  |  |  | 0/2   | 73000 |  | 70,00 | €/m³ |  |
| Kies                            |  |  |  |  | 2/8   | 74000 |  | 73,00 | €/m³ |  |
| Kies                            |  |  |  |  | 8/16  | 75000 |  | 73,00 | €/m³ |  |
| Kies                            |  |  |  |  | 16/32 | 76000 |  | 73,00 | €/m³ |  |
| Mischkies                       |  |  |  |  | 0/8   | 77000 |  | 78,00 | €/m³ |  |
| Mischkies                       |  |  |  |  | 0/16  | 78000 |  | 78,00 | €/m³ |  |
| Mischkies                       |  |  |  |  | 0/32  | 79000 |  | 78,00 | €/m³ |  |

Preise für den Einsatz von Autobetonpumpen

| Fördermenge je Einsatz                                                         | Verteilmast         |                     |                     | Verteilmast         |                     |                     |                     |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
|                                                                                | 24m                 | 28m                 | Hallenmeister       | Saniermobil         | 36m                 | 42m                 | 46m                 |
| bis 10 m³ Einsatzpauschale                                                     | 450,00 €            | 470,00 €            | 490,00 €            | 499,00 €            | 550,00 €            | 730,00 €            | 800,00 €            |
| über 10 m³ Einsatzpauschale zuzüglich je m³                                    | 312,00 €<br>13,80 € | 327,00 €<br>14,30 € | 346,00 €<br>14,40 € | 346,00 €<br>15,20 € | 392,00 €<br>15,80 € | 527,00 €<br>20,30 € | 571,00 €<br>22,90 € |
| Mindestförderleistung / Std. *                                                 | 15 m³               | 15 m³               | 15 m³               | 15 m³               | 20 m³               | 20 m³               | 20 m³               |
| Zuschlag bei Unterschreitung der Mindestfördermenge je Stunde                  | 258,00 €            | 272,00 €            | 258,00 €            | 272,00 €            | 286,00 €            | 372,00 €            | 400,00 €            |
| Umsetzen auf der Baustelle                                                     | 150,00 €            | 150,00 €            | 150,00 €            | 150,00 €            | 150,00 €            | 200,00 €            | 200,00 €            |
| vergebliche An- und Abfahrt sowie Abbestellung ≤ 24 Stunden vor Leistungsdatum | 450,00 €            | 470,00 €            | 490,00 €            | 499,00 €            | 550,00 €            | 730,00 €            | 800,00 €            |

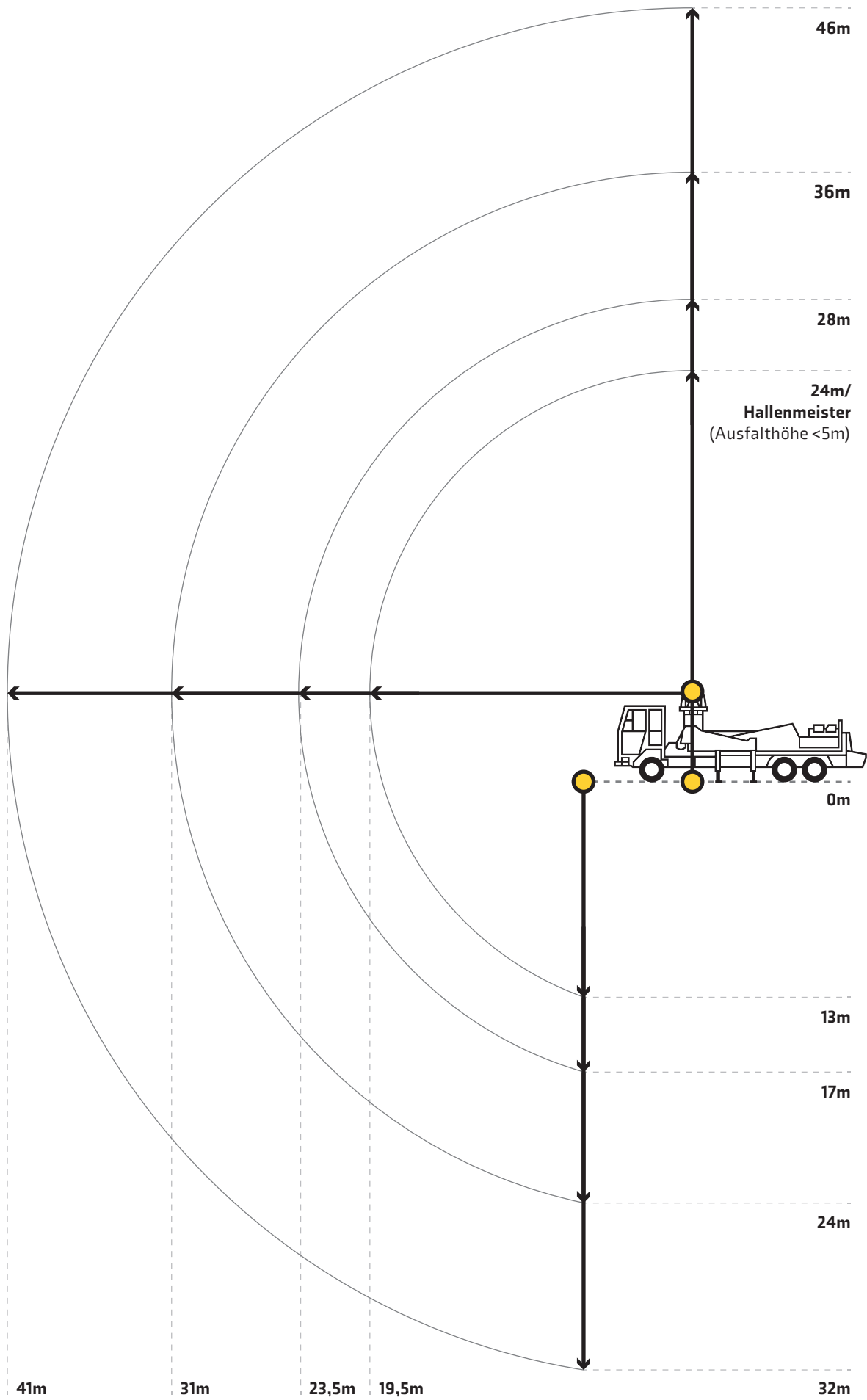
Preise für sonstige Leistungen

|                                                                                                                                                                                          |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| vorherige Baustellenbesichtigung **                                                                                                                                                      | 150,00 €          |
| Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle                                                                                                                                            | 200,00 €          |
| je lfdm Rohrleitung                                                                                                                                                                      | 10,00 €           |
| je Bogen                                                                                                                                                                                 | 9,00 €            |
| zusätzliche Schlauchleitung                                                                                                                                                              | 50,00 €           |
| Reduzierung Ø 65mm                                                                                                                                                                       | 25,00 €           |
| Werden Rohr- oder Schlauchleitungen mit mehr als 40m Gesamtlänge benötigt, so werden diese mit einem separaten Fahrzeug angeliefert. Die Mehrkosten hierfür werden in Rechnung gestellt. | Preis auf Anfrage |
| Samstagszuschlag je Stunde                                                                                                                                                               | 65,00 €           |
| Zuschlag für Pumpen von Stahlfaserbeton je m³                                                                                                                                            | 0,50 €            |
| Nachhaltigkeitszuschlag je m³ ** (mindestens 30,00 €/Einsatz)                                                                                                                            | 0,50 €            |

\* Bei Unterschreitung der Mindestförderleistung/Std. wird der oben genannte Zuschlag zusätzlich berechnet  
\*\* nicht rabattierfähig

Folgende Leistungen sind bauseits kostenfrei zu verrichten oder bereitzustellen:

|                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hilfestellung beim Auf- und Abbau, sowie Reinigen von Rohr- oder Schlauchleitung                       |
| Bereitstellung einer Schmiermischung oder Bestellung einer Pumpschlempe                                |
| Geeigneter Reinigungsplatz für die Pumpe (Achtung: es fällt Restbeton an).                             |
| Das Reinigen des Standplatzes der Betonpumpe obliegt dem Auftraggeber.                                 |
| Gefahrlose An- und Abfahrt, sowie ein geeigneter Aufbauplatz                                           |
| Falls erforderlich, genehmigte Absperrrmaßnahmen, sowie behördliche Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen |



Höhe der Mastknickpunkte

| 46er Verteilmast |     |     |     |     |
|------------------|-----|-----|-----|-----|
| 4m               | 13m | 21m | 29m | 37m |

| 36er Verteilmast |     |     |     |
|------------------|-----|-----|-----|
| 4m               | 12m | 20m | 28m |

| 28er Verteilmast |     |     |     |
|------------------|-----|-----|-----|
| 4m               | 11m | 17m | 22m |

| 24er Verteilmast |     |     |     |
|------------------|-----|-----|-----|
| 4m               | 11m | 15m | 19m |

Platzbedarf bei kompletter Abstützung

| vorne | hinten |
|-------|--------|
| 5m    | 2,5m   |

| vorne | hinten |
|-------|--------|
| 6m    | 4m     |

| vorne | hinten |
|-------|--------|
| 6,5m  | 6m     |
| 6m    | 7,5m   |

| vorne | hinten |
|-------|--------|
| 8,5m  | 9,5m   |



---

**Auszug aus unseren AGB's**

---

**Richtig betonieren**

---

**Gebietskarte**

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Allen Aufträgen und Liefergeschäften der Fertigbeton Rheinland GmbH & Co. KG, Am Langen Graben 32, 52353 Düren (nachfolgend: „FBR“), liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sowie die Regelungen des jeweiligen Einzelauftrages mit dem Kunden (nachfolgend: „Einzelauftrag“) zugrunde.
- 3.2 Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von Ziffer 3.1 gehören insbesondere:

1. Der Kunde gibt seine Bestellung mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin in der Zentraldisposition von FBR in Düren auf.

2. Um eine pünktliche Belieferung durchführen zu können, macht der Kunde bei seiner Bestellung folgende Angaben:

- genaue Firmenanschrift

- Name des Bestellenden auf Seiten des Kunden

- genaue Baustellenanschrift

- gewünschtes Lieferdatum und Uhrzeit

- Liefermenge

- Lieferrhythmus (m³/Std.)

- Betonsorte, Expositionsklasse, Größtkorn, Konsistenz

- Besonderheiten

- Abladeart

- Betonpumpe, insbesondere Reichweite

- Mitteilung, ob Probekörper und Prüfzeugnisse benötigt werden. Etwaige Probekörper und Prüfzeugnisse werden von einer anerkannten Prüfstelle gefertigt bzw. ausgestellt und abgerechnet.

5. Soweit bei der Anlieferung andere als öffentliche Wege befahren werden müssen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferfahrzeuge bzw. Betonfördergeräte (z.B. Betonpumpen) von FBR den vom Kunden bezeichneten Anlieferungsort bzw. die Baustelle ungehindert und sowohl für den Kunden und FBR als auch für Dritte gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestig-
- ten und mit schweren LKW ungehindert befahrbaren Zu- und Abfahrtswegs sowie einen sicheren Standplatz für die Entladung bzw. Einbringung der Förderleistung voraus.

Umfasst der Einzelauftrag die Betonförderung mittels einer Betonpumpe, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichend großer Aufbau- platz für Betonpumpe und Verteiler- mast vorhanden und zugänglich ist.

Die zur Feststellung eines sicheren Standplatzes und eines ausreichend großen Aufbauplatzes notwendigen Informationen, insbesondere die Abmessungen und Gewichte der Betonmischer und -pumpen sowie die Verteiler- mastlänge, stellt FBR dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

9. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Entladung von Lieferfahrzeugen

(i) unverzüglich nach deren Eintreffen am vom Kunden bezeichneten Ablie- ferungsort beginnt, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Minuten, und

(ii) pro Kubikmeter Ladung innerhalb von fünf (5) Minuten erfolgt.

Die Zeiträume bis zum Beginn der Ent- ladung einerseits und der vollständi- gen Entladung von deren Beginn bis zu deren Abschluss andererseits bilden zusammen die „Entladezeit“.

Überschreitet der Kunde die Entlade- zeit, berechnet FBR einen Zuschlag, dessen Höhe sich aus der zum Zeit- punkt des Abschlusses des Einzelauf- trags geltenden Preisliste ergibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass FBR aus der Entladezeitüber- schreitung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5.5 Im Falle einer Selbstabholung durch den Kunden von Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter (1 m³), berechnet FBR einen Verwaltungszuschlag, des- sen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt.

5.7 Sofern nicht mit dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, liefert FBR montags bis freitags jeweils zwi- schen 7.00 und 17.00 Uhr.
- Zwischen 17.00 und 20.00 Uhr erfolgt an diesen Tagen nur eine Lieferung, wenn die im Einzelauftrag vereinbarte Abnahmemenge mindestens 25 m³/h (Kubikmeter pro Stunde) beträgt. FBR berechnet für Lieferungen in diesem Zeitraum einen Spätzuschlag ausweis- lich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preislis- te; für Lieferungen nach 20 Uhr wird ein Nachtzuschlag ausweislich der Preislis- te berechnet.

An Samstagen liefert FBR zwischen 7.00 und 12.00 Uhr nur gegen Be- rechnung eines Samstagszuschlags ausweislich der zum Zeitpunkt des Ab- schlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste.

Ist mit dem Kunden im Einzelauftrag eine Lieferung innerhalb des Zeitraums vom 15. November bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres vereinbart, behält sich FBR vor, einen Saisonzu- schlag zu erheben, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt.

Warmbeton

Bestellt der Kunde an Wintertagen mit nied- rigen Außentemperaturen (d.h., mit Tem- peraturen von 5 Grad Celsius und weniger) Warmbeton, berechnet FBR für die Lieferung von **Warmbeton** einen Aufpreis von netto **EUR 15,00/m³**. Bei Warmbetonbestellungen weist FBR den Kunden darauf hin, dass diese nur mit reduzierter Stundenleistung möglich sind. Darüber hinaus behält sich FBR Ände- rungen an Warmbetonbestellungen des Kun- den vor für den Fall und soweit FBR eine Lie- ferbereitschaft aufgrund der Witterung nicht sicherstellen kann.

a. Bestellt der Kunde die beauftragten Lieferungen ≤ 24 m³ bzw. Leistungen kurzfristig (d.h., **weniger als 24 Stunden** vor dem genannten Liefertermin) ab, stellt FBR dem Kunden eine Schadens- pauschale in Höhe von **EUR 25,00/m³** (fünfundzwanzig Euro pro Kubikmeter) in Rechnung. Dem Kunden ist der Nach- weis gestattet, dass FBR durch die kurzfristige Abbestellung entweder gar kein oder ein wesentlich niedriger Scha- den entstanden ist.
- 6.4 Besteht nach vollständiger Lieferung der bestellten Liefermenge noch ein Restmengenbedarf des Kunden, ist die benötigte Restmenge für den Kunden kostenneutral bis zu **maximal 20 %** der ursprünglichen Bestellmenge gemäß Einzelauftrag, d.h. bis zu dieser Höchst- grenze liefert FBR die noch benötigte Restmenge an den Kunden ohne Mehr- kosten für diesen.

Abweichend von Vorstehendem ist die kostenneutrale Restmenge bei Bestell- mengen von mehr als **100m³** (einhun- dert Kubikmeter) **auf maximal 24m³** (vierundzwanzig Kubikmeter) begrenzt. Beträgt die noch benötigte Restmen- ge mehr als 24m³, berechnet FBR dem Kunden einen Aufschlag auf den im be- treffenden Einzelauftrag vereinbarten Betonpreis von netto **20,00 Euro/m³** (zwanzig Euro pro Kubikmeter).

6.5 Bei Unterschreitung bestimmter Min- destbestellmengen bzw. Mindestförder- mengen je Einzelauftrag erhebt FBR einen Mindermengenzuschlag auf den jeweiligen Bestellwert. Die anwendbaren Mindestbestellmengen bzw. Mindest- fördermengen sowie Mindermengen- zuschläge ergeben sich jeweils aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrages gültigen Preisliste von FBR.

Güteüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle für Beton gemäß DIN EN 206/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüber- wachung).

Betongütenachweis

Werden Probekörper benötigt, sind diese jeweils bei Abruf der Lieferung zu bestel- len. Die Prüfzeugnisse werden von einer anerkannten Prüfstelle ausgestellt.

Werden Prüfkörper oder Prüfzeugnis- se benötigt, sind diese jeweils bei Abruf der Lieferung zu bestellen. Die Prüf- zeugnisse werden von einer externen, anerkannten Prüfstelle ausgestellt.

Im Bedarfsfall vermitteln wir und stellen den Kontakt zu einer zertifizierten Prüf- stelle her.
- 19

**Preisgleitklausel**

Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Leistung die für die Preisberechnung relevanten Kosten (im Folgenden: „Kostenfaktoren“), sind wir berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preisanpassung (worunter sowohl eine Preiserhöhung als auch eine Preisermäßigung zu verstehen ist) kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kosten für Zement, Gesteinskörnung (etwa Kies), Betonzusatzstoffe, Betonzusatzmittel Fracht, Energie, Personal und Betriebsstoffe steigen oder sinken. Steigerungen bei einem Kostenfaktor sind mit Senkungen bei anderen Kostenfaktoren zu verrechnen und umgekehrt (Saldierung der Kostenfaktoren). Dies gilt nicht im Verhältnis zu Nichtunternehmern, wenn unsere Leistung innerhalb von vier Monaten nach Bestellung und nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt (vgl. § 309 Nr. 1 BGB).

**Betontechnik**

- » Der Wechsel der Zementsorte kann unter Umständen zu einer Erhöhung der Betondruckfestigkeit führen.
- » Die Expositionsklasse XM2 wird durch bauseitiges Flügelglätten erreicht.
- » Die Expositionsklasse XM3 erfordert bauseitig eine Hartstoffschicht, in der Regel als Industrieestrich nach DIN 18560–7.
- » Die Expositionsklasse XA3 erfordert in der Regel bauseitige Schutzmaßnahmen, z.B. Beschichtung.
- » Wir haben für unsere Betone alle Expositionsklassen, für die der Beton aufgrund seiner Zusammensetzung nach angewendet werden darf, angegeben, auch wenn diese Kombination gemäß DIN 1045-2, DIN 11622-2, DIN 11622-5 Tabelle 1 nicht gleichzeitig am Bauteil zulässig/möglich ist.
- » Aufgrund der Einstufung der verwendeten Gesteinskörnungen in die Alkali Empfindlichkeitsklasse E I (unbedenklich), wird für alle Betonsorten die höchste erreichbare Alkali-Expositionsklasse (Feuchtigkeitsklasse) WA angegeben. Diese Angabe lässt keine Rückschlüsse auf andere Expositionsklassen zu.

- » Wir liefern unsere Baustoffe mit Gesteinskörnungen mit Regelanforderungen nach DIN 1045-2, DIN 11622-2, DIN 11622-5 Anhang U. Hierbei ist mit einer gewissen Menge leichtgewichtiger organischer Verunreinigungen (z. B. Holz oder Kohle) zu rechnen. Auch wenn der Anteil unter dem nach der DIN- Norm als Regelanforderung zulässigem Wert liegt, kann es bei der Betonage im oberflächen-nahen Bereich zu Anreicherungen dieser leichtgewichtigen Bestandteile kommen. Sie stellen keinen Mangel des gelieferten Baustoffes dar, eine diesbezügliche Gewährleistung schließen wir ausdrücklich aus. Sollten Sie geringere Mengen als bei den Regelanforderungen oder keine leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen wünschen, werden wir auf Ihren ausdrücklichen Hinweis hin den Einsatz von Splitt statt Kies prüfen und Ihnen gegebenenfalls ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- » Alle erdfeuchten Zementgemische sind besonders empfindlich gegen Austrocknen, bereits vor der Verarbeitung. Daher muss die Mischung bereits beim Transport und bei der Lagerung vor Wasserverlust aus Verdunstung geschützt werden. Zu trocken eingebaute Betone und Zementgemische erreichen nicht die gewünschten Eigenschaften.
- » Beim Einsatz von Betonen, bei denen entsprechend DIN 1045-2, DIN 11622-2, 11622-5 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tagen nachgewiesen wird, wird der Bauablauf beeinflusst. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.
- » Bei nicht nach Norm hergestellten Sonderprodukten übernehmen wir die Gewährleistung nur für den Stoffinhalt.

Wir führen den Qualitätsnachweis der Druckfestigkeit durch Wasserlagerung nach dem Referenzverfahren DIN-EN 12390-2:2001:06, Abschnitt 5,5(f c,cube).

- » Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige max. Temperatur (z.B. 30°C oder 25°C) zu kühlen und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt die Lieferung entsprechend zu verschieben. Entsprechendes gilt auch bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffes erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir den Baustoff mit entsprechenden Sonderleistungen anbieten.
- » Hat der Käufer den gelieferten Beton/ Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert, vermengt oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Auch wenn die Veränderung/ Vermengung vor der eigentlichen Übergabe, also vor Verlassen des Baustoffes über den Auslauf des Betonfahrzeuges, vorgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Zusätze schon auf dem Gelände des Auftragnehmers, durch eigenes oder fremdes Personal zugegeben wurden.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur das generische Maskulinum verwendet, sodass auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet wird. Daher gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter, sofern nicht anders kenntlich gemacht.

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Allen Aufträgen und Liefergeschäften der Fertigbeton Rheinland GmbH & Co. KG, Am Langen Graben 32, 52353 Düren (nachfolgend: „FBR“), liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sowie die Regelungen des jeweiligen Einzelauftrages mit dem Kunden (nachfolgend: „Einzelauftrag“) zugrunde.
- 1.2 Ein Vertragsschluss aufgrund dieser AGB begründet deren Geltung für alle weiteren (Liefer-) Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, auch wenn FBR sich in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beruft.  
  
Das gilt auch dann, wenn diese AGB dem Kunden erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zur Kenntnis gelangt sein sollten.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FBR und sind für jeden Einzelauftrag gesondert schriftlich von FBR zu bestätigen. Solche Bedingungen des Kunden verpflichten FBR nicht, selbst wenn FBR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an den Kunden liefert.
- 1.4 FBR ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Änderungen dieser AGB wird FBR dem Kunden spätestens zwei (2) Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen FBR schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung weist FBR den Kunden in ihrer Mitteilung über die Änderung dieser AGB besonders hin.
- 1.5 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot; Vertragsschluss; Geltungsreihenfolge

- 2.1 Angebote von FBR sind unverbindlich, soweit sie nicht von FBR schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.  
  
Zeichnungen, Abbildungen und Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An diesen Unterlagen behält sich FBR Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.2 Soweit der Kunde eine Bestellung aufgibt, gilt diese als bindender rechtsgeschäftlicher Antrag gemäß § 145 BGB. Ist der Bestellung des Kunden ein Angebot von FBR vorausgegangen, hat sich der Kunde in seiner Bestellung daran zu halten. FBR kann den Antrag des Kunden spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Abgabe annehmen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.
- 2.3 Gegenüber Fahrern von FBR kann kein bindender Antrag mit Wirkung für und gegen FBR erfolgen. Fahrer von FBR dürfen weder Bestellungen noch Änderungen von Bestellungen oder Einzelaufträgen entgegennehmen.
- 2.4 Einzelaufträge mit FBR kommen mit Annahme der Bestellung des Kunden durch FBR in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch FBR, zustande.
- 2.5 Soweit im Einzelauftrag nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:

1. der Einzelauftrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,

2. diese AGB,

3. die technischen Spezifikationen von FBR ausweislich des Dokuments „Preisliste und Produktübersicht“ (nachfolgend: „Preisliste“) in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Einzelauftrages geltenden Fassung,

4. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von FBR (z. B. Preis, Menge).

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden; Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter

- 3.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für FBR erbracht werden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) allein vom Kunden zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise erbrachte Mitwirkung nicht zu vertreten hat.
- 3.2 Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von Ziffer 3.1 gehören insbesondere:

1. Der Kunde gibt seine Bestellung mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin in der Zentraldisposition von FBR in Düren auf.

2. Um eine pünktliche Belieferung durchführen zu können, macht der Kunde bei seiner Bestellung folgende Angaben:
  - genaue Firmenanschrift
  - Name des Bestellenden auf Seiten des Kunden
  - genaue Baustellenanschrift
  - gewünschtes Lieferdatum und Uhrzeit
  - Liefermenge
  - Lieferrhythmus (m³/Std.)
  - Betonsorte, Expositions-klasse, Größtkorn, Konsistenz
  - Besonderheiten
  - Abladeart
  - Betonpumpe, insbesondere Reichweite
  - Mitteilung, ob Probekörper und Prüfzeugnisse benötigt werden. Etwaige Probekörper und Prüfzeugnisse werden von einer anerkannten Prüfstelle gefertigt bzw. ausgestellt und abgerechnet.

3. Der Kunde ist verpflichtet, FBR im Rahmen seiner Bestellung – bzw. bei späterem Bekanntwerden: unverzüglich nach Bekanntwerden – auf etwaige bestehende Rechte Dritter in Bezug auf den vom Kunden bestellten Liefergegenstand hinzuweisen, soweit ihm solche bekannt sind.

Wird FBR von einem Dritten wegen der behaupteten Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit oder durch die Lieferung des vom Kunden bestellten Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, FBR auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die FBR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er die der Verletzung der Rechte Dritter zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Stellt der Kunde FBR Daten zur Verfügung, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass die Daten für FBR ohne erheblichen Aufwand reproduzierbar sind und die Datenträger inhaltlich und technisch einwandfrei, insbesondere frei von Schadsoftware, Viren etc., sind.
5. Soweit bei der Anlieferung andere als öffentliche Wege befahren werden müssen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferfahrzeuge bzw. Betonfördergeräte (z.B. Betonpumpen) von FBR den vom Kunden bezeichneten Anlieferungsort bzw. die Baustelle ungehindert und sowohl für den Kunden und FBR als auch für Dritte gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten und mit schweren LKW ungehindert befahrbaren Zu- und Abfahrtsweg sowie einen sicheren Standplatz für die Entladung bzw. Einbringung der Förderleistung voraus.  
  
Umfasst der Einzelauftrag die Betonförderung mittels einer Betonpumpe, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichend großer Aufbau- platz für Betonpumpe und Verteiler- mast vorhanden und zugänglich ist.  
  
Die zur Feststellung eines sicheren Standplatzes und eines ausreichend großen Aufbauplatzes notwendigen Informationen, insbesondere die Abmessungen und Gewichte der Betonmischer und -pumpen sowie die Verteilermastlänge, stellt FBR dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.
6. Der Kunde ist für die Beseitigung aller durch die Anlieferung bzw. Aufstellung der Betonfördergeräte am vom Kunden

- bezeichneten Anlieferungsart bzw. der Baustelle entstehenden Verschmutzungen verantwortlich, gleich, ob auf öffentlichem oder privaten Grund.
7. Der Kunde hat zu prüfen, ob zur Erbringung der Leistung von FBR an dem von ihm bezeichneten Anlieferungsart behördliche (z.B. temporäre Ausnahme von einem Halte-/Parkverbot; temporäre Absperurmaßnahmen) oder private Genehmigungen (z.B. Zustimmung eines Dritten zur Nutzung eines Weges oder Grundstücks) erforderlich sind und diese erforderlichenfalls auf eigene Kosten einzuholen.
8. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Entladung von Lieferfahrzeugen
- (i) unverzüglich nach deren Eintreffen am vom Kunden bezeichneten Ablieferungsart beginnt, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Minuten, und
- (ii) pro Kubikmeter Ladung innerhalb von fünf (5) Minuten erfolgt.
- Die Zeiträume bis zum Beginn der Entladung einerseits und der vollständigen Entladung von deren Beginn bis zu deren Abschluss andererseits bilden zusammen die „Entladezeit“.
- Überschreitet der Kunde die Entladezeit, berechnet FBR einen Zuschlag, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass FBR aus der Entladezeitüberschreitung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
9. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nach Einrichtung des Geräts die Förderung mit der aus der Preisliste ersichtlichen Mindestförderleistung der jeweils eingesetzten Pumpe erfolgen kann. Er hat eine geeignete Vorlaufmischung (z.B. Zementschlempe) in ausreichendem Maße zum Anpumpen bereitzustellen; diese kann der Kunde gegen Aufpreis auch bei FBR bestellen.
10. Der Kunde stellt sicher, dass der von FBR gelieferte Beton bzw. die gelieferten Baustoffe in der nach den anwendbaren DIN/EN-Normen für das jeweilige Material vorgegebenen Zeit verbaut bzw. eingebaut werden.

11. Der Kunde stellt ferner sicher, dass die bei der Reinigung des Betonfördergeräts an der von ihm bezeichneten Baustelle anfallenden Betonreste abgelegt werden können. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Betonresten obliegt dem Kunden auf seine Kosten.
- Erfolgt die Restbetonentsorgung im Einzelfall – aus welchen Gründen auch immer – durch FBR, berechnet FBR Entsorgungskosten ausweislich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste.
12. Für die nach Beendigung der Entladung unverzüglich erforderliche Reinigung von Baustofflieferfahrzeugen bzw. Betonfördergeräten (insbesondere Betonpumpe) hat der Kunde FBR noch am Ablieferungsart einen den Abmessungen des Lieferfahrzeugs entsprechenden Platz zur Verfügung zu stellen.
13. Für die Auswahl der Betongüte für den von ihm geplanten Verwendungszweck ist allein der Kunde verantwortlich.

**4. Leistungen; Rechte und Pflichten von FBR; Subunternehmer**

- 4.1** FBR erbringt gegenüber dem Kunden auf Basis des jeweiligen Einzelauftrags und dieser AGB unter anderem Lieferleistungen – insbesondere Verkauf von Beton und anderen Baustoffen – und Betonförderleistungen – insbesondere die Zurverfügungstellung und technische Bedienung von Betonpumpen.
- 4.2** Der Leistungsumfang sowie die Einzelheiten der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag (einschließlich des Angebots von FBR) und der Preisliste (einschließlich der daraus ersichtlichen Produktdaten) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelauftrags geltenden Fassung.
- 4.3** FBR erbringt sämtliche Leistungen sorgfältig und nach bewährten marktüblichen Standards. FBR setzt dazu Personal mit hinreichenden Fachkenntnissen ein.

Die Produkte von FBR unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle (i) für Beton gemäß DIN 1045-2, DIN 11622-2, DIN11622-5 (Eigen- und Fremdüberwachung).

**4.4** FBR erbringt sämtliche Leistungen, insbesondere Betonförderleistungen, auf der Grundlage der vom Kunden bei der Bestellung mitgeteilten Angaben. Nur, soweit eine etwaige Beratung seitens FBR auf von FBR selbst erhobenen Informationen beruht, übernimmt FBR Gewähr für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Beratung.

**4.5** Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien ist FBR im Zweifel nicht verpflichtet, die vom Kunden mitgeteilten Informationen und Planungen auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität hin zu überprüfen.

Ebenso wenig ist FBR ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verpflichtet, die vom Käufer ausgewählte Betongüte für den vom Kunden geplanten Verwendungszweck auf Eignung zu überprüfen.

**4.6** FBR ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer), es sei denn, dass dies den berechtigten Interessen des Kunden widerspricht. FBR haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

**4.7** FBR ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Sache sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, FBR erklärt sich schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

**5. Lieferung, Leistungsart/Erfüllungsart und Lieferart, Leistungszeit; Gefahrübergang; Lieferkosten; Kleinmengenzuschlag; Stornierung, Schadenspauschale; Rücktritt; Lieferungen ins EU-Ausland; Höhere Gewalt**

**5.1** Solange der Kunde seinen Mitwirkungs- und Beistellungspflichten nicht nachkommt, ist ein Lieferverzug von FBR ausgeschlossen.

**5.2** Ein Lieferverzug von FBR ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit FBR selbst von seinen Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

**5.3** Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist Leistungsart (Erfüllungsart) das im Einzelauftrag benannte Werk von FBR.

Lieferungen zum vom Kunden benannten Lieferart erfolgen jeweils auf Kosten des Kunden. Entsteht durch eine Änderung des Lieferortes durch den Kunden nach Zustandekommen des Einzelauftrags Mehraufwand, geht dieser zu Lasten des Kunden.

**5.4** Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden an dem von ihm benannten Lieferart über.

Holt der Kunde im Einzelfall Beton bei FBR ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, wenn das Material nach dem Auslauf der Betonanlage auf das Fahrzeug des Kunden fällt.

**5.5** Im Falle einer Selbstabholung durch den Kunden von Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter (1 m³), berechnet FBR einen Verwaltungszuschlag, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt.



**5.6** Genannte Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von FBR schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

Ändert der Kunde seine Bestellung ab, indem er die bestellten Mengen erhöht und/oder die genannten Lieferzeiten ändert, verlieren zuvor etwa bestätigte Liefertermine ihre Gültigkeit.

**5.7** Sofern nicht mit dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, liefert FBR montags bis freitags jeweils zwischen 7.00 und 17.00 Uhr.

Zwischen 17.00 und 20.00 Uhr erfolgt an diesen Tagen nur eine Lieferung, wenn die im Einzelauftrag vereinbarte Abnahmemenge mindestens 25 m³/h (Kubikmeter pro Stunde) beträgt. FBR berechnet für Lieferungen in diesem Zeitraum einen Spätzuschlag ausweislich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste; für Lieferungen nach 20 Uhr wird ein Nachtzuschlag ausweislich der Preisliste berechnet.

An Samstagen liefert FBR zwischen 7.00 und 12.00 Uhr nur gegen Berechnung eines Samstagszuschlags ausweislich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste.

Ist mit dem Kunden im Einzelauftrag eine Lieferung innerhalb des Zeitraums vom 15. November bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres vereinbart, behält sich FBR vor, einen Saisonzuschlag zu erheben, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt.

**Warmbeton**

Bestellt der Kunde an Wintertagen mit niedrigen Außentemperaturen (d.h., mit Temperaturen von 5 Grad Celsius und weniger) Warmbeton, berechnet FBR für die Lieferung von Warmbeton einen Aufpreis von netto EUR 15,00/m³. Bei Warmbetonbestellungen weist FBR den Kunden darauf hin, dass diese nur mit reduzierter Stundenleistung möglich sind. Darüber hinaus behält sich FBR Änderungen an Warmbetonbestellungen des Kunden vor für den

Fall und soweit FBR eine Lieferbereitschaft aufgrund der Witterung nicht sicherstellen kann.

**5.8** Bestellt der Kunde die beauftragten Lieferungen bzw. Leistungen kurzfristig (d.h., weniger als 24 Stunden vor dem genannten Liefertermin) ab, stellt FBR dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von EUR 25,00/m³ (fünfundzwanzig Euro pro Kubikmeter) in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass FBR durch die kurzfristige Abbestellung entweder gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

**5.9** Wird ein voraussichtlicher Liefertermin um mehr als drei (3) Stunden überschritten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit FBR die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Ein dem Kunden etwa zustehendes gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

**5.10** Wählt der Kunde im Fall des Lieferverzuges von FBR statt oder neben dem Rücktritt Schadenersatz statt der Leistung, bestimmt sich der Umfang der Haftung von FBR nach Ziffer 9.

**5.11** Liefert oder versendet FBR auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten die Sache an einen Ort außerhalb Deutschlands innerhalb der Europäischen Union, hat der Kunde FBR unaufgefordert innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Sache am Bestimmungsort eine Gelangensbestätigung oder eine vergleichbare alternative Dokumentation in schriftlicher Form als Nachweis für den Versand ins Ausland zur Verfügung zu stellen. Legt der Kunde einen solchen Nachweis nicht vor, haftet er im Innenverhältnis zu FBR, soweit FBR deswegen zur Entrichtung von Umsatzsteuer auf die betreffende Lieferung herangezogen wird, es sei denn, FBR fällt insoweit ein Verschulden zur Last.

**5.12** Für die Dauer des Vorliegens von unvorhersehbaren Umständen, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt wurden und auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden werden

konnten, und die nicht der Risikosphäre einer Vertragspartei zuzuordnen sind („Höhere Gewalt“), ist FBR von der Verpflichtung zur Lieferung befreit.

Zu solchen Umständen Höherer Gewalt zählen beispielsweise Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen und terroristische Handlungen, Feuer- und Naturkatastrophen, Explosion und Überschwemmung, Epidemien und Pandemien, sowie behördliche Maßnahmen.

Ferner zählen die Parteien zu solchen Umständen Höherer Gewalt Perioden, in denen zum vereinbarten Zeitpunkt des Betoneinbaus oder während der Nachbehandlung hohe (>30 Grad Celsius) bzw. niedrige (< 5 Grad Celsius) Umgebungstemperaturen herrschen. Verlangt der Kunde ungeachtet dieser Umstände Höherer Gewalt Lieferung zum vereinbarten Termin, so hat er, so lange die vorgenannten Umstände anhalten, Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine Schädigung des gelieferten Betons bzw. des Bauteils zu verhindern. Die durch den Kunden zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der anwendbaren Industrienorm DIN 1045-2, DIN 11622-2, DIN 11622-5.

Etwa vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeitdauer des Vorliegens der Umstände Höherer Gewalt, jedoch maximal um sechs (6) Monate. Enden die Umstände Höherer Gewalt innerhalb dieses Zeitraums, so kann der Kunde die Belieferung nur ablehnen, wenn ihm die Abnahme der Lieferung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist. Enden die Umstände Höherer Gewalt nach dem Ablauf von sechs (6) Monaten, gilt dies als endgültiges Leistungshindernis; dem Kunden steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu (§ 323 BGB).

Dasselbe gilt, wenn und sobald erkennbar ist, dass die Umstände Höherer Gewalt dauerhaft sein werden.

**6. Preise und Zuschläge; Preisanpassung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltung**

**6.1** Die Preise ergeben sich jeweils aus dem Einzelauftrag in Verbindung mit der Preisliste in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Fassung.

**6.2** Alle Preise sind Nettopreise (d.h. zzgl. jeweils geltender USt.) und verstehen sich zzgl. etwaiger Zuschläge und Nebenabgaben.

**6.3** Die entgeltrelevante Dauer des Einsatzes von Betonfördergeräten beginnt mit dem Eintreffen der Betonfördergeräte auf der vom Kunden angegebenen Baustelle und endet mit der Abfahrt von FBR. In Zweifelsfällen ist zur Bestimmung der Dauer der vom Kunden gegengezeichnete Lieferschein, sofern dieser fehlt, der Ausdruck des digitalen Tachographen des Fahrzeugs von FBR maßgebend.

**6.4** Besteht nach vollständiger Lieferung der bestellten Liefermenge noch ein Restmengenbedarf des Kunden, ist die benötigte Restmenge für den Kunden kostenneutral bis zu maximal 20 % der ursprünglichen Bestellmenge gemäß Einzelauftrag, d.h. bis zu dieser Höchstgrenze liefert FBR die noch benötigte Restmenge an den Kunden ohne Mehrkosten für diesen.

Abweichend von Vorstehendem ist die kostenneutrale Restmenge bei Bestellmengen von mehr als 100m³ (einhundert Kubikmeter) auf maximal 24m³ (vierundzwanzig Kubikmeter) begrenzt. Beträgt die noch benötigte Restmenge mehr als 24m³, berechnet FBR dem Kunden einen Aufschlag auf den im betreffenden Einzelauftrag vereinbarten Betonpreis von netto 20,00 Euro/m³ (zwanzig Euro pro Kubikmeter).

**6.5** Bei Unterschreitung bestimmter Mindestbestellmengen bzw. Mindestfördermengen je Einzelauftrag erhebt FBR einen Mindermengenzuschlag auf den jeweiligen Bestellwert. Die anwendbaren Mindestbestellmengen bzw. Mindestfördermengen sowie Mindermengenzuschläge ergeben sich jeweils aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrages gültigen Preisliste von FBR.

**6.6** Erhöhen oder reduzieren sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung des Kunden und der Leistung von FBR die für die Preisberechnung relevanten Kosten (im Folgenden: „Kosten-

faktoren“), ist FBR berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Eine Preisanpassung (worunter sowohl eine Preiserhöhung als auch eine Preismäßigung zu verstehen ist) kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kosten für Zement, Gesteinskörnung (etwa Kies), Betonzusatzstoffe, Betonzusatzmittel, Fracht, Energie, Personal und Betriebsstoffe steigen oder sinken. Steigerungen bei einem Kostenfaktor sind mit Senkungen bei anderen Kostenfaktoren zu verrechnen und umgekehrt (Saldierung der Kostenfaktoren). FBR wird Kostenerhöhungen und Kostensenkungen, sobald sie eingetreten sind, dem Kunden umgehend nachweisen.

- 6.7** Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Rechnungen von FBR nach Erhalt sofort ohne Abzug fällig. Sie sind auf das in der Rechnung angegebene Konto und in EUR zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages auf einem der Geschäftskonten von FBR maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist FBR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.
- 6.8** Befindet sich der Kunde im Hinblick auf bereits erfolgte Lieferungen von FBR in Zahlungsverzug, ist FBR ferner berechtigt, nach seiner Wahl entweder noch nicht ausgeführte Lieferung(en) bzw. Leistung(en) aufgrund eines abgeschlossenen Einzelauftrages zurückzuhalten, bis der Kunde darauf Vorauszahlung geleistet hat, oder vom Einzelauftrag über die noch nicht ausgeführte(n) Lieferung(en) / Leistung(en) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.
- 6.9** Hat FBR dem Kunden in Bezug auf eine Lieferung ein Zahlungsziel eingeräumt oder Ratenzahlungen gewährt, und entstehen nach Abschluss des Einzelauftrags begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder werden solche bereits bei Vertragsabschluss vorhandenen

Umstände erst später bekannt, so ist FBR berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele und/oder gewährte Ratenzahlungen zu widerrufen und entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen.

Das Gleiche gilt, sobald FBR bekannt wird, dass der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, seine Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, überschuldet ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist.

- 6.10** Für jede nicht eingelöste oder zurückgegriffene Lastschrift hat der Kunde FBR die entstandenen Kosten einschließlich der Kosten für die Beitreibung der ausstehenden Zahlung in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 6.11** Die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Dadurch anfallende Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 6.12** Beanstandungen gegen die Höhe der von FBR des/der dem Kunden berechneten Preises/Vergütung sind umgehend nach Zugang der Rechnung an FBR zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht (8) Wochen ab Zugang der Rechnung beim Kunden bei FBR eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung der Höhe nach. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.13** Reichen Zahlungen des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die FBR gegen den Kunden hat, aus, so ist FBR trotz etwaiger anderslautender Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. FBR wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist FBR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

**6.14** Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit mit dem Gegenanspruch des Kunden die Verletzung einer Hauptleistungspflicht von FBR i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird, der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.

**6.15** Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung auf demselben Rechtsgeschäft wie die Forderung von FBR beruht. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

**7. Untersuchungs- und Rügepflicht; Gewährleistung; Verjährungsfristen**

- 7.1** Sofern der Kunde Kaufmann ist, und soweit Gegenstand des Einzelauftrags mit dem Kunden der Verkauf von Beton oder anderen Baustoffen ist, hat der Kunde die Sache unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel FBR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer, unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind FBR unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumung der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschliefereien und Mengenabweichungen.
- 7.2** Sofern der Kunde Unternehmer ist, und soweit Gegenstand des Einzelauftrags mit dem Kunden der Verkauf von Beton oder anderen Baustoffen ist, sind diese jeweils frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die im Einzelauftrag mit dem Kunden vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die einzelvertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Kaufsache die objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB nicht erfüllt,

insbesondere ihre vereinbarte Beschaffenheit von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Sachen abweicht bzw. dahinter zurückbleibt.

- 7.3** Unabhängig von Vorstehendem gewährleistet FBR, dass die Baustoffe des FBR-Sortenverzeichnisses nach den jeweils verbindlichen Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.
- 7.4** Für ordnungsgemäß gerügte Mängel gelieferten Betons bzw. gelieferter anderer Baustoffe gewährt FBR nach eigener Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache (Nachlieferung) oder in Form der Reparatur (Mangelbeseitigung), sofern nicht die zwingenden Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) eingreifen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 9 zu.
- 7.5** Nimmt FBR Beton oder Baustoffe zurück und ggf. nach Rücknahme eine Überprüfung und/oder Bearbeitung dieser vor, liegt weder in der Rücknahme noch in der Überprüfung ein Anerkenntnis, dass die zurückgesandten Baustoffe mangelhaft sind.
- 7.6** Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der gelieferte Beton bzw. Baustoff vom Kunden durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung oder sonst verändert, vermengt, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt, wo und durch wen die Veränderung vorgenommen wurde, somit insbesondere auch unabhängig davon, ob eine Veränderung vor Verlassen des Betons bzw. Baustoffes über den Auslauf des Betonfahrzeuges erfolgt ist, ob durch eigenes Personal des Kunden oder durch fremdes.

**7.7** Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn der Kunde den gelieferten Beton bzw. die gelieferten Baustoffe nicht in der nach DIN/EN für das jeweilige Material vorgegebenen Zeit verbaut bzw. einbaut.

**7.8** FBR übernimmt keine Gewähr für solche Sachen sowie solche Hilfsmittel, die der Kunde FBR zum Zwecke der Ver- oder Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat. Hinsichtlich solcher Sachen stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu, es sei denn, der Mangel beruht auf der Ver- oder Bearbeitung durch FBR.  
Ebenso wenig haftet FBR für von FBR nicht hergestellte Betone und Baustoffe, die lediglich mit FBR-Lieferfahrzeugen oder -Fördergeräten transportiert werden.

**7.9** Stellt FBR auf Wunsch des Kunden Sonderprodukte her wie bspw. Sondermischungen, für die in der gewünschten Zusammensetzung/Mischung keine technische Norm existiert und/oder deren Zusammensetzung/Mischung der Kunde frei bestimmt („Auftragsmischungen“), haftet FBR lediglich dafür, dass der Inhalt des Baustoffs seiner Zusammensetzung nach, d.h. nach Art, Menge und Verhältnis der Inhaltsstoffe, der Bestellung des Kunden entspricht.  
Im Falle einer Reklamation hat der Kunde den Baustoff aus einer Auftragsmischung bis zur abgeschlossenen Prüfung durch FBR oder einen von FBR Beauftragten unangetastet zu lassen. Im Rahmen der Baustoffüberwachung hat der Kunde Mitarbeitern von FBR oder von FBR Beauftragten, der Baustoffüberwachung sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung des gerügten Baustoffs jederzeit das Betreten der Baustelle sowie die Entnahme von Materialproben zu gestatten.

**7.10** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich gelieferter Betone und Baustoffe beträgt fünf (5) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt oder sofern nicht die zwingenden Bestimmungen über den

Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) eingreifen, oder, soweit nicht mit dem Kunden schriftlich etwas Abweichen- des vereinbart ist.

In Fällen einer Haftung von FBR wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von FBR wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FBR beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Das Gleiche gilt in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit FBR eine Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB) übernommen hat.

**7.11** Ist FBR Lieferant des Kunden, der Unternehmer ist, und macht der Kunde gegen FBR Ansprüche auf Aufwendungsersatz geltend, die der Kunde im Verhältnis zu seinem Käufer wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache zu tragen hatte (§ 445a BGB), so endet die Ablauffhemmung der Verjährung der vorgenannten Regressansprüche sowie der Ansprüche des Kunden gegen FBR bei Mängeln (§ 437 BGB) abweichend von § 445b Abs. 2 BGB fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem FBR die Sache dem Kunden abgeliefert hat. Dies gilt nicht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette von FBR und dem Kunden ein Verbrauchsgüterkauf ist.

In Fällen einer Haftung von FBR wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von FBR wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FBR beruhen, findet die vorgenannte Ablauffhemmung keine Anwendung, ebenso wenig in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit FBR eine Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB) übernommen hat.

**8. Haftung**

**8.1** FBR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FBR, beruhen.

**8.2** Soweit FBR die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (sogenannte „Kardinalpflichten“), ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**8.3** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung von FBR nach anderen gesetzlich zwingenden Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Haftung von FBR bei schuldhaften Verstößen nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dasselbe gilt in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels durch FBR sowie in Fällen, in denen FBR eine Garantie für die Beschaffenheit einer Kaufsache übernommen hat.

**8.4** Soweit die Schadenersatzhaftung von FBR eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FBR.

**9. Geheimhaltung**

**9.1** Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verpflichten sich beide Parteien, relevante Informationen und Materialien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

**9.2 „Vertrauliche Informationen“ sind**

1. Informationen,
  - (1) die nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind (weder als Ganzes noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile) und daher von wirtschaftlichem Wert sind und die durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen seitens dem Bereitstellenden (als der Partei, die entsprechende Informationen offenlegt) und/oder eines verbundenen Unternehmens der bereitstellenden Partei (im Sinne der §§ 15 AktG ff.) geschützt sind und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht („Geschäftsgeheimnis“ im Sinne des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes);
  - (2) kommerzieller, finanzieller, betrieblicher oder sonstiger Art (unabhängig davon, ob die Informationen als „vertraulich“ bezeichnet werden und ob sie als Geschäftsgeheimnis im obigen Sinne eingestuft sind) und die sich auf den Bereitstellenden oder ein verbundenes Unternehmen des Bereitstellenden beziehen und die dem Empfänger (als demjenigen, der entsprechende Informationen erhält) vom Bereitstellenden zur Verfügung gestellt werden, an Mitarbeiter des Empfängers und/oder an vom Empfänger beauftragte Dritte in mündlicher, schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form weitergegeben werden oder dem Empfänger im Rahmen der Zusammenarbeit, von Gesprächen, Diskussionen, Besprechungen, Tests oder Besichtigungen etc. durch den Bereitstellenden zugänglich gemacht werden.
2. alle Zusammenstellungen, Analysen, Auszüge, Zusammenfassungen oder andere Dokumente, die vom Empfänger erstellt werden und sich auf die unter 9.2.1 genannten Informationen beziehen;
3. alle sonstigen Informationen, die sich auf den Bereitstellenden oder ein verbundenes Unternehmen des Bereitstellenden und/oder die Zusammenarbeit der Parteien beziehen, die für den Bereitstellenden vertraulicher Natur sind und die für den Empfänger als solche erkennbar sind;
4. Informationen über das Bestehen und den Inhalt dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelaufträge;



- 5. ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, die folgenden Informationen: Modelle, Matrizen, Schablonen, Vorlagen, Unterlagen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel.

**9.3** Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die

- 1. allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Empfänger gegen seine Verpflichtungen aus dieser Klausel verstoßen hat;
- 2. der Empfänger von Dritten erhält, die keiner diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Bereitstellenden oder einem verbundenen Unternehmen des Bereitstellenden unterliegen, oder
- 3. dem Empfänger zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren, was durch zuvor datierte schriftliche Unterlagen belegt wird.

**9.4** Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Bereitstellenden

- 1. die im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zu verwenden, insbesondere keine Nachahmung der Vertraulichen Informationen außerhalb der Zusammenarbeit selbst oder mit Hilfe Dritter vorzunehmen („Reverse Engineering“) und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte daran anzumelden;
- 2. die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bereitstellenden weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der Empfänger ist jedoch berechtigt, seinen Vertretern und Mitarbeitern, die unmittelbar mit der vertraglichen Zusammenarbeit betraut sind und die die betreffenden Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen („Berechtigte Personen“), Vertrauliche Informationen zugänglich zu machen. Zu den Berechtigten Personen zählen auch professionelle Berater des Empfängers, die beruflich oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind (insbesondere Rechts- und Steuerbera-

ter). Der Empfänger hat die Einhaltung der Geheimhaltung durch die Berechtigten Personen durch entsprechende Geheimhaltungsregelungen vertraglich abzusichern und ordnungsgemäß zu überwachen und eine Liste der Berechtigten Personen zu führen, denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen gewährt hat. Der Empfänger ist verpflichtet, auf Verlangen dem Bereitstellenden diese Liste offen zu legen oder die Berechtigten Personen zu benennen;

- 3. alle im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zu führenden Gespräche, einschließlich diesbezüglicher Anfragen, ausschließlich mit dem Bereitstellenden und den von diesen benannten Personen zu führen. Mündliche und/oder schriftliche Kontakte mit anderen Personen sind ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt;
- 4. die Vertraulichen Informationen durch geeignete vertragliche und technische Geheimhaltungsmaßnahmen (insbesondere unter Beachtung des aktuellen „Standes der Technik“ im Sinne von Art. 32 GDPR) zu sichern;
- 5. in Fällen, in denen der Empfänger aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen Rechtsaktes (einschließlich behördlicher Anordnungen) zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, den Bereitstellenden unverzüglich über die Offenlegungspflicht und die betroffenen Vertraulichen Informationen zu informieren, damit der Bereitstellende ggf. die Offenlegung verhindern oder sonstige Rechtsmittel ergreifen kann. Der Empfänger ermächtigt den Bereitstellenden, die Rechtsmittel einzuleiten und den Rechtsstreit zu führen, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist. Im Übrigen darf der Empfänger Rechtsbehelfe nur im Einvernehmen mit dem Bereitstellenden einlegen und den Rechtsstreit führen.
- 6. alle Aufzeichnungen, Dateien, Datenträger und/oder Dokumente, die Vertrauliche Informationen enthalten, unverzüglich und nach Wahl des Bereitstellenden an diesen herauszugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen, soweit die Vertraulichen Informationen nicht zum Lieferumfang gehören, sobald alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen dem

Bereitstellenden und dem Empfänger vollständig und unwiderruflich erfüllt sind und keine weiteren Ansprüche bestehen. Die Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Verpflichtungen nach Satz 1 berühren nicht die Speicherung aufgrund etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen automatisierter Datensicherungen.

- 9.5** Alle an den Vertraulichen Informationen bestehenden oder in sie eingebrachten Rechte, seien es Eigentums-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte, verbleiben ausschließlich beim jeweiligen Bereitstellenden. Dies schließt auch das Recht ein, gewerbliche Schutzrechte an den Vertraulichen Informationen anzumelden.

- 9.6** Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus Bestand, solange die Vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind.

**10. Schriftform**

- 10.1** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 10.2** Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser AGB sowie der Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Dieses Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien gleichwohl einig, dass der Inhalt einer mündlichen Abrede schriftlich festgehalten werden soll.

- 10.3** Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt bei der Abgabe von Erklärungen nach diesen AGB bzw. dem jeweiligen Einzelauftrag zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126b BGB.

**11. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- 11.1** Auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen FBR und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Sachenkauf, CISG) ist ausgeschlossen.

- 11.2** Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von FBR, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. FBR kann allerdings den Kunden auch an dessen Geschäftssitz verklagen. Vorstehendes gilt nicht, sofern eine andere – gesetzlich zwingend vorgeschriebene – ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit besteht.

**12. Schlussbestimmungen**

- 12.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am jeweiligen Einzelauftrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

- 12.2** Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit FBR nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FBR auf einen Dritten übertragen. FBR wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde informiert FBR unverzüglich, wenn er beabsichtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit FBR zu übertragen.

Richtig betonieren

Quelle : ERMCO / BTB

A. Vorbereiten des Betonierens

1. Betonierplan.
2. Reinigen der Schalung von Metallteilen.
3. Entfernen von Abfällen aus der Schalung.
4. Schalöl dünn und gleichmäßig anwenden.
5. Den Vorgaben des Betonierplans folgen.
6. Die Betoniergeschwindigkeit nicht zu hoch wählen.
7. Die Wetterbedingungen berücksichtigen.
8. Beton rechtzeitig bestellen und die Liefermenge pro Stunde vereinbaren.
9. Sorgfältige Planung vermeidet Verzögerungen.



B. Einbringen des Betons

1. Entmischungen vermeiden. Den Beton nicht mit einer zu großen Fallhöhe einbauen.
2. Einbau des Betons an der vorgesehenen Stelle vermeidet unnötiges nachträgliches Verteilen des Betons.
3. Beträgt die Fallhöhe mehr als 1,5 m, sind Fallrohre oder Schläuche zu verwenden.
4. Falls es notwendig ist, den Beton zu verteilen, sind Schaufel oder Harken zu benutzen und nicht die Verdichtungsgeräte wie z. B. Rüttelflaschen.
5. In Wänden den Beton in Abschnitten von nicht mehr als 50 cm einbauen und verdichten.
6. Sicherstellen, dass eine stabile Arbeitsplattform zur Verfügung steht und das Personal die persönliche Schutzausrüstung trägt.
7. Beste Ergebnisse werden erzielt, wenn die Regeln befolgt werden.



C. Verdichten des Betons

1. Einen Rüttler mit geeigneter Frequenz und Durchmesser verwenden.
2. Bereithalten eines Ersatzrüttlers.
3. Die Rüttelzeit soll nicht zu kurz und auf keinen Fall zu lang sein.
4. Der Kontakt des Innenrüttlers mit der Bewehrung oder der Schalung ist zu vermeiden.
5. Sicherstellen, dass eine stabile Arbeitsplattform zur Verfügung steht und das Personal die persönliche Schutzausrüstung trägt.
6. Beim Verdichten einer neuen Betonschicht muss der Rüttler noch in die untere, bereits verdichtete Schicht eindringen, um eine gute Durchmischung zu erreichen.
7. Prüfen der Schalung und der Fugen.
8. Dem Beton genügend Zeit für eine vollständige Verdichtung geben.
9. Das Entlüften soll aussehen wie "kochendes Wasser".
10. Wenn die Oberfläche sich glättet, ist ausreichend verdichtet worden.
11. Gut verdichteter Beton ist ein Zeichen für gute Ausführungsqualität.

D. Nachbehandlung des Betons

1. Bereits im Vorfeld festlegen, wann, wie und wie lange der Beton nachbehandelt werden muss.
2. Eine zu lange Nachbehandlung ist besser als eine zu kurze.
3. Die beste Nachbehandlungsmethode ist das Belassen des Betons in der Schalung.
4. Beim Aufbringen von Matten oder Folien ist auf ausreichende Überlappung zu achten. Die Abdeckung der Ränder ist sicherzustellen. An den Kanten und Stößen sind die Abdeckungen gegen Durchzug zu sichern.
5. Falls Nachbehandlungsmittel angewendet werden, sind diese gleichmäßig aufzubringen. Die Anwendung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.
6. Sollen die Oberflächen beschichtet werden, ist ein speziell darauf abgestimmtes Nachbehandlungsmittel zu verwenden.
7. Wird der Beton durch Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms auf der Oberfläche nachbehandelt, ist damit erst zu beginnen, wenn die Betonoberfläche ausreichend fest ist. Der Wasserfilm ist dann über die gesamte Nachbehandlungsdauer aufrecht zu erhalten.
8. Die Nachbehandlung ist nur erfolgreich, wenn rechtzeitig begonnen wird und sie lange genug durchgeführt wird.

E. Bildung von Rissen im Beton

Es gibt drei Typen von Rissen in jungem Beton:

1. Risse durch plastisches Schwinden.

Ursache: Plastisches Schwinden wird durch zu schnelles Austrocknen der Betonoberfläche verursacht.

Vermeidung: Anwendung eines Nachbehandlungsmittels, Aufrechterhalten eines Wasserfilms oder Abdecken durch Matten und Folien.

2. Risse durch äußere Temperatureinwirkung.

Ursache: Temperaturbedingte Risse können auftreten, wenn die Betontemperatur höher ist als die Umgebungstemperatur.

Vermeidung:

- » Begrenzung der Temperaturdifferenz durch Schützen des Betons.
- » Belassen des Betons in der Schalung so lange wie möglich.
- » Schneiden von Fugen so frühzeitig wie möglich.

3. Risse durch Setzen des Betons.

Ursache: Tritt auf durch Setzen des Betons in hohen Wänden oder Säulen. In einer Decke wird dann das Verlegemuster der Bewehrung sichtbar.

Vermeidung:

- » Beim Betonieren hoher Bauteile ist lagenweise einzubauen.
- » Verdichten des Betons innerhalb einer Stunde nach dem Einbau.
- » Die Verdichtung sollte gleichmäßig erfolgen.
- » Wenn Setzrisse auftreten, die Oberfläche glätten, um so die Risse zu schließen. Die Nachbehandlung fortsetzen.



F. Betonieren bei kühler Witterung

| Wetter                                                                                                         | Durchschnittliche Temperatur                                      | Empfehlung                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                                                             | <b>Luft:</b> +5°C oder höher<br><b>Beton:</b> +5°C oder höher     | Kein Problem: Weiter arbeiten.                                                                                                                                    |
| 2.*                                                                                                            | <b>Luft:</b> Zwischen +5°C und -3°C<br><b>Beton:</b> mind. +5°C   | Abdecken und Schutz des Betons mit Wärmedämmung.                                                                                                                  |
| 3.*                                                                                                            | <b>Luft:</b> Zwischen +5°C und -3°C<br><b>Beton:</b> mind. +5°C   | Verwendung von "Warmbeton"; oder Beton mit reduziertem w/z-Wert verwenden.                                                                                        |
| 4.*                                                                                                            | <b>Luft:</b> Zwischen +5°C und -3°C<br><b>Beton:</b> mind. +5°C   | Sicherstellen, dass die Frischbetontemperatur nicht unter +5°C liegt. Beton mit schneller Festigkeitsentwicklung verwenden.                                       |
| 5.**                                                                                                           | <b>Luft:</b> Weniger als -3°C<br><b>Beton:</b> 3 Tage mind. +10°C | Verwendung von Dampf oder warmer Luft oder Infrarotheizung zur Sicherstellung einer Betontemperatur von mindestens +10° C.                                        |
| 6.**                                                                                                           | <b>Luft:</b> Weniger als -3°C<br><b>Beton:</b> 3 Tage mind. +10°C | Einbau des Betons nur unter vollständiger Einhausung der Arbeitsfläche, so dass die Wärme nicht entweichen kann und die Betontemperatur über +10°C gehalten wird. |
| » Kein Einbau des Betons auf Oberflächen mit einer Temperatur kleiner als -1°C. Eis und Schnee entfernen.      |                                                                   |                                                                                                                                                                   |
| » Verfolgen des Wetterberichtes – Telefon, Fax, Internet. Reduzierte Stundenleistung bei „Warmbeton“ beachten. |                                                                   |                                                                                                                                                                   |

G. Betonieren bei hohen Temperaturen

1. Ausreichendes Vornässen der Oberfläche, wenn Beton auf einer saugenden Oberfläche eingebaut werden soll.
2. Entfernen von Staub auf bereits vorhandenen Betonoberflächen und Fugen.
3. Auch weiterhin die persönliche Schutzausrüstung tragen.
4. An das schnellere Ansteifen des Frischbetons bei höheren Temperaturen denken.
5. Rechtzeitig mit möglicherweise anschließender Oberflächenbehandlung beginnen.
6. Gegebenenfalls Maßnahmen zur Kühlung des Betons vornehmen.
7. Schützen des Betons vor direkter Sonneneinstrahlung und starkem Wind.
8. Besonderes Augenmerk auf die Nachbehandlung legen.

Siehe hierzu auch:

Zement-Merkblatt B3: Betonzusätze, Zusatzmittel und Zusatzstoffe

Zement-Merkblatt B7: Bereiten und Verarbeiten von Beton

Zement-Merkblatt B8 „Nachbehandlung von Beton“

Zement-Merkblatt B21: Betonieren bei extremen Temperaturen

\* Maßnahmen 2, 3, 4: Anwendung einzeln oder kombiniert

\*\* Maßnahmen 5, 6: Anwendung einzeln oder kombiniert





|        |                        |
|--------|------------------------|
| Werk 1 | Am Langen Graben 32    |
|        | 52353 Düren-Birkesdorf |
| Werk 3 | Kirchberger Straße     |
|        | 52428 Jülich           |
| Werk 4 | Sigsfeldstraße         |
|        | 52078 Aachen-Brand     |

|        |                                       |
|--------|---------------------------------------|
| Werk 6 | Industriegebiet Blatzheim, Kieswerk 3 |
|        | 50171 Kerpen-Blatzheim                |
| Werk 7 | Radmacher Straße                      |
|        | 50374 Erftstadt-Blessem               |
| Werk 9 | Aachener Straße                       |
|        | 52511 Geilenkirchen                   |

**Impressum**

Stand 01. Januar 2026

**Herausgeber**

Fertigbeton Rheinland GmbH & Co. KG  
Am Langen Graben 32, D-52353 Düren  
+49 (0) 24 21 - 8002-0  
info@fbr-beton.de  
www.fbr-beton.de

**Geschäftsführer:**

Daniel Breuer

**Layout, Foto, Grafik**

Stigler & Hoh GBR  
www.stigler-hoh.de

